

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Beizpaste 3041
Überarbeitet am : 20.04.2011
Druckdatum : 05.05.2011

Version : 1.0.0

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Beizpaste 3041 (CP2520)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant : Deutsche Derustit GmbH
Straße/Postfach : Emil-von-Behring-Str. 4
Nat.-Kenn./PLZ/Ort : 63128 Dietzenbach
Telefon : 060744903-0
Telefax : 060744903-33
Ansprechpartner : dr.hess@derustit.de

1.4 Notrufnummer

01705876215 während der normalen Bürozeiten
Hr. Dr. Hess

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. · Verursacht schwere Verätzungen.
T ; R 23/24/25 · C ; R 35 · Xi ; R 37

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Lebensgefahr bei Einatmen. · Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Akut Tox. 3 ; H311 · Akut Tox. 2 ; H330 · Akut Tox. 3 ; H301 · Hautätz. 1A ; H314 · STOT einm. 3 ; H335

2.2 Kennzeichnungselemente

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Kennbuchstabe/n und Gefahrenbezeichnung/en des Produkts



T ; Giftig



C ; Ätzend

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

SALPETERSÄURE 12 % ; CAS-Nr. : 7697-37-2

FLUORWASSERSTOFFSÄURE 5 % ; CAS-Nr. : 7664-39-3

R-Sätze

23/24/25 Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
35 Verursacht schwere Verätzungen.
37 Reizt die Atmungsorgane.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Beizpaste 3041
Überarbeitet am : 20.04.2011
Druckdatum : 05.05.2011

Version : 1.0.0

S-Sätze

- 56 Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
27/28 Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben).
63 Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenpiktogramme



Totenkopf mit gekreuzten Knochen (GHS06) · Ätzwirkung (GHS05)

Signalwort

Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

SALPETERSÄURE 12 % ; CAS-Nr. : 7697-37-2

FLUORWASSERSTOFFSÄURE 5 % ; CAS-Nr. : 7664-39-3

Gefahrenhinweise

- H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H301 Giftig bei Verschlucken.
H311 Giftig bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

- P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P320 Besondere Behandlung dringend erforderlich (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P403/233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

SALPETERSÄURE ; EG-Nr. : 231-714-2; CAS-Nr. : 7697-37-2

- Anteil : 10 - 15 %
Einstufung 67/548/EWG : O ; R8 C ; R35
Einstufung 1272/2008 (GHS) : Oxid. Fl. 3 ; H272 Hautätz. 1A ; H314

FLUORWASSERSTOFFSÄURE ; EG-Nr. : 231-634-8; CAS-Nr. : 7664-39-3

- Anteil : 1 - 5 %
Einstufung 67/548/EWG : T+ ; R26/27/28 C ; R35

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Beizpaste 3041
Überarbeitet am : 20.04.2011
Druckdatum : 05.05.2011

Version : 1.0.0

Einstufung 1272/2008 (GHS) : Akut Tox. 2 ; H300 Akut Tox. 1 ; H310 Akut Tox. 2 ; H330 Hautätz. 1A ; H314
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Bei Bewußtlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Einen Arzt rufen.

Nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keine.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Beizpaste 3041
Überarbeitet am : 20.04.2011
Druckdatum : 05.05.2011

Version : 1.0.0

Keine.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse VCI : 6.1B

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

SALPETERSÄURE ; CAS-Nr. : 7697-37-2

Spezifizierung : TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)

Wert : 1 ppm / 2,6 mg/m³

Versionsdatum : 02.07.2009

Spezifizierung : Grenzwert (Kurzzeit) (EC)

Wert : 1 ppm / 2,6 mg/m³

Versionsdatum : 07.02.2006

FLUORWASSERSTOFFSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-39-3

Spezifizierung : TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)

Wert : 1 ppm / 0,83 mg/m³

Kategorie : 2(I)

Bemerkungen : H, Y

Versionsdatum : 02.07.2009

Spezifizierung : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (D)

Parameter : Fluorid / Harn / vor nachfolgender Schicht

Wert : 7 mg/g Kr

Versionsdatum : 31.03.2004

Spezifizierung : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (D)

Parameter : Fluorid / Harn / Expositionsende bzw. Schichtende

Wert : 4 mg/g Kr

Versionsdatum : 31.03.2004

Spezifizierung : Grenzwert (Kurzzeit) (EC)

Wert : 3 ppm / 2,5 mg/m³

Versionsdatum : 08.06.2000

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Beizpaste 3041
Überarbeitet am : 20.04.2011
Druckdatum : 05.05.2011

Version : 1.0.0

Spezifizierung : Grenzwert (8 Stunden) (EC)
Wert : 1,8 ppm / 1,5 mg/m³
Versionsdatum : 08.06.2000

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Spezifizierung : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)
Wert : nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Handschutz

Handschuhe, z.B. aus PVC mindestens 0,8 mm dick.

Augenschutz

Schutzbrille verwenden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sicherheitsrelevante Daten

Siedepunkt/-bereich :	(1013 hPa)	>	120 °C
Flammpunkt :			Entfällt.
Dampfdruck :	(50 °C)	<	1000 hPa
Dichte :	(20 °C)		1,8 g/cm ³

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

10. Stabilität und Reaktivität

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

10.1 Reaktivität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

10.2 Chemische Stabilität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.5 Unverträgliche Materialien

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Beizpaste 3041
Überarbeitet am : 20.04.2011
Druckdatum : 05.05.2011

Version : 1.0.0

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Primäre Reizwirkung

Wirkung auf die Haut, sowie auf die Augen: Ätzend.

11.2 Erfahrungen aus der Praxis

Bei Kontakt mit dem Produkt besteht die Gefahr von Hautresorption sowie der Reizung von Haut und Schleimhäuten.

11.3 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Die toxikologische Einstufung des Produktes wurde aufgrund der Ergebnisse des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.7 Weitere Hinweise

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Kontaminierte Verpackungen sind restzuentleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

2922

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (SALPETERSÄURE · FLUORWASSERSTOFFSÄURE)

IMDG-Code

CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S. (NITRIC ACID · HYDROFLUORIC ACID)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Beizpaste 3041
Überarbeitet am : 20.04.2011
Druckdatum : 05.05.2011

Version : 1.0.0

ICAO-TI / IATA-DGR
CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S. (NITRIC ACID · HYDROFLUORIC ACID)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

Klasse : 8
Klassifizierungscode : CT1
Kemlerzahl : 86
Tunnelbeschränkungscode : E
Sondervorschriften : LQ22 · E 2
Gefahrzettel : 8 / 6.1

IMDG-Code

Klasse : 8
EmS-Nummer : F-A / S-B
Sondervorschriften : LQ 1 | · E 2 · +
Gefahrzettel : 8 / 6.1

ICAO-TI / IATA-DGR

UN-Nummer : 8 / 6.1
Sondervorschriften : E 2
Gefahrzettel : 8 / 6.1

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID : -
IMDG-Code : -
ICAO-TI / IATA-DGR : -

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 1 gemäß VwVwS

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

16. Sonstige Angaben

Sonstige Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

R-Sätze der Inhaltsstoffe

23/24/25 Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Beizpaste 3041
Überarbeitet am : 20.04.2011
Druckdatum : 05.05.2011

Version : 1.0.0

26/27/28	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
35	Verursacht schwere Verätzungen.
37	Reizt die Atmungsorgane.
8	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
